

Pflegeleistungen werden honoriert

Bereits im vergangenen Dezember stiess die Einführung eines Betreuungs- und Pflegegeldes bei den Landtagsabgeordneten auf vollste Zustimmung, Nun liegt die Stellungnahmen zur Debatte bei der ersten Lesung vor.

Von Heribert Beck

Die Liechtensteiner Altersvorsorge soll in Zukunft verstärkt auf den drei Säulen der Prävention, der häuslichen und der stationären Pflege ruhen. Während die stationäre Pflege im Heim bereits heute finanziell und strukturell gut aufgestellt ist, besteht bei der Pflege zu Hause noch Nachholbedarf. Um diesen auszugleichen, hat die Regierung dem Landtag im Dezember 2008 ein Gesetz vorgelegt, das die Einführung eines Betreuungs- und Pflegegeldes für die hauswirtschaftlichen Leistungen und die Betreuung im eigenen Heim ermöglicht. Die ursprünglich auf einem VU-Postulat beruhende Vorlage des Ressorts Soziales unter der Leitung von Regierungsrat Hugo Quaderer stiess damals bei den Abgeordneten aller drei Fraktionen auf vollste Zustimmung.

Angesichts der Bedeutung des Gesetzes kündigte Quaderer aber im Rahmen der ersten Lesung an, in einigen Punkten weitere Abklärungen zu treffen. Dies ist inzwischen geschehen und die Stellungnahme der Regierung liegt den Abgeordneten vor.

Bis zu 180 Franken pro Tag

Das Betreuungs- und Pflegegeld bei häuslicher Betreuung soll künftig maximal 180 Franken pro Tag betragen und wird je nach Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit nach Leistungsstufen festgelegt. «Durch eine angemessene Entlohnung der häuslichen Betreuungs- und Pflegetätigkeit erfolgt eine gebührende Anerkennung dieser wertvollen Leistung in der Gesellschaft», sagte die VU-Abgeordnete



Besserstellung der häuslichen Pflege: Bis zu 180 Franken soll das Betreuungs- und Pflegegeld für die Betreuung im eigenen zu Hause künftig betragen.

Bild Bilderbox

te Marlies Amann-Marxer im vergangenen Dezember.

Vom neuen Betreuungs- und Pflegegeld werden in Zukunft nicht nur Liechtensteins Senioren profitieren. Anspruchsberechtigt ist jede in Folge Krankheit, Invalidität oder Geburtsgebrechen betreuungs- oder pflegebedürftige Person, sofern ein ärztlicher Bericht vorliegt, dass die Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit länger als einen Monat andauern wird. Damit erfüllt die Vorlage ein zentrales Anliegen, das der VU-Abgeordnete Jürgen Beck im Rahmen der ersten Lesung geäussert hatte: «Für den Betroffenen ist es sekundär, was die Ursache einer Pflegebedürftigkeit ist. Wichtig ist nur, dass er Unterstützung bekommt.»

Der Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld besteht ausserdem bereits ab einer leichten Hilflosigkeit und wird zusätzlich zur Hilflosenentschädigung ausgerichtet.

Weniger Heimplätze nötig

Das Betreuungs- und Pflegegeld wird von den AHV-IV-FAK-Anstalten ausgerichtet. Sie arbeiten dabei eng mit einer beim Verband der liechtensteinischen Familienhilfen zu errichtenden Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege zusammen.

Die Kosten von geschätzten 5,5 Millionen Franken werden, analog dem stationären Bereich, vom Land und den Gemeinden zu je 50 Prozent getragen. Ein Teil dieser Kosten wird

aber auch dadurch wieder eingespart, dass durch die vermehrte Betreuung in den eigenen vier Wänden in einigen Jahren rund 30 stationäre Heimplätze wegfallen werden. «Es darf davon ausgegangen werden, dass, langfristig gesehen, die Anzahl der Fälle und die Kosten für die Heimbetreuung stagnieren werden, wenn die häusliche Betreuung und Pflege strukturell und finanziell eine wesentliche Stärkung erfährt», sagte die Abgeordnete Marlies Amann-Marxer im Dezember in diesem Zusammenhang.

Der Landtag wird sich in seiner Juni-Sitzung in der zweiten Lesung mit dem Betreuungs- und Pflegegeld befassen.